2007-01-09

Stadt Dessau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/401/2006/VI-66**
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	17.11.2006				
Ausschuss für Bau, Stadtplanung, Vergabe und Umwelt	öffentlich	28.11.2006				
Hauptausschuss	öffentlich	29.11.2006				
Ausschuss für Haushalt und Finanzen	öffentlich	05.12.2006				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	07.12.2006				
Stadtrat	öffentlich	13.12.2006				

Mitzeichnung:

Dienststelle (Org.-Dezimale)	20	30	72	83	66	DESWA			
Datum	liegt vor	liegt vor	liegt vor	liegt vor	liegt vor	liegt vor			
Unterschrift (Kurzzeichen)	14.11.06	14.11.06	13.11.06	13.11.06	13.11.06	13.11.06			

Titel:

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau (Abwassersatzung)

Beschlussvorschlag:

1. Der in der Anlage 2 vorliegenden Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau einschließlich der vorliegenden Neufassung der Anlage 1 der Abwassersatzung: Bedingungen und Gebühren für die Entsorgung dezentraler Abwasseranlagen wird zugestimmt.
2. Den in der Anlage 3 vorliegenden Änderungen der „Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH“ (ABE)
   hier: Änderung der Entwässerungsentgelte durch die Mehrwertsteuererhöhung von 16% auf 19% wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	GO LSA KAG LSA WG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

keine

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner Vorsitzender des Stadtrates	Hoffmann Stellvertreter	Semper Stellvertreter

Anlage 1

Begründung:

- Die Notwendigkeit der Änderung der Abwassersatzung ergibt sich zum einen aus dem Handlungsbedarf aufgrund einer richterlichen Entscheidung mit dem Ziel, auch bis zum Beschlusstermin der gemeinsamen Satzung für die Stadt Dessau – Rosslau die gebotene Rechtssicherheit zu gewährleisten.

- Zum anderen ist die Novellierung der Satzung erforderlich, da durch Mehrwertsteuererhöhung und Erhöhung der Versicherungssteuer die Kalkulation für den Zeitraum 2007 bis 2008 überarbeitet werden musste.

Aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen eines laufenden Verfahrens beim Verwaltungsgericht Dessau ist es erforderlich, die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau (Abwassersatzung) neu zu bestätigen.
Nach einer richterlichen Entscheidung entsprach die Abwassersatzung vom 12.07.1997, zuletzt geändert am 20.07.2005 nicht dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Wassergesetz für das Land Sachsen- Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 477) i.d.F. vom 29.05.1997 (GVBl. S. 540). Nach vorliegendem Urteil sei hier der Anschlusszwang in der Satzung nicht hinreichend bestimmt geregelt.
Mit der Novellierung des Wassergesetzes und seiner Bekanntmachung vom 12.04.2006 und mit der Aktualisierung des Bezuges zum derzeit geltenden Wasserrecht für das Land Sachsen- Anhalt (WG LSA) in der Präambel ist die Rechtssicherheit wieder hergestellt.

Gleichzeitig enthält die Präambel den aktuellen Bezug zur Gemeindeordnung.

Die Änderungen in § 8 der Satzung sind notwendig um klarzustellen, dass die DESWA privatrechtliche Entgelte auf eigene Rechnung erhebt (siehe § 8 Pkt. 1)
Der ehemalige Pkt. 1 wird zu Pkt. 2,
der ehemalige Pkt. 4 wird zu Pkt. 3 und
die ehemaligen Punkte 2 und 3 werden gestrichen.

Die Gebühren für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen, flüssigkeitsdichten Sammelgruben wurden zuletzt mit Wirkung ab 01.08.2005 erhöht. Die Kalkulation erstreckte sich auf den Kalkulationszeitraum von 2005 bis 2008.
Bedingt durch die Mehrwertsteuererhöhung und die Erhöhung der Versicherungssteuer ab 01.01.2007 steigen die Kosten für die dezentrale Abwasserbeseitigung. Daher wurden die Vorkalkulationen für den Kalkulationszeitraum 2007 bis 2008 aktualisiert und überarbeitet.

Per 31.12.2005 sind gemäß Statistik des Amtes für Umwelt- und Naturschutz 95,29% der Einwohner von Dessau (ohne Rodleben, Neeken, Rietzmeck, Brambach) an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen.
Ca. 3.588 Einwohner in 1.581 Haushalten entsorgen sich nach dieser Erhebung ausschließlich über dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen, aus denen regelmä-

ßig Fäkalschlamm bzw. Abwasser abgefahren werden muss, u. a. in Törten (2.378 EW), Sollnitz (276 EW) und Kleutsch (464 EW). Weitere ca. 1.359 Abwasserbeseitigungsanlagen verfügen gemäß Auskunft der DESWA GmbH über eine Grube mit Überlauf zur Kanalisation. Zurzeit werden bereits in 34 verschiedenen Kleingartensparten Entsorgungen durchgeführt, z.B. Oberbreite, Eichenbreite, Schwarzebergbreite, Bürgerfeld, Obstmustergarten, An der Igellache usw.

Die Änderungen zu den bisherigen Regelungen in der Abwassersatzung einschl. Anlage 1 der Satzung sind in den Anlagen 2 und 3 durch kursive und unterstrichene Schreibweise kenntlich gemacht.

Die Änderung der „ Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH“ (ABE) sind auf Grund der gesetzlichen Erhöhung der Mehrwertsteuer erforderlich.
Nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erhöht sich die Umsatzsteuer auf Abwasserentsorgungsleistungen ab dem 01.01.2007 von zur Zeit 16 Prozent auf 19 Prozent. Hierdurch ändern sich auch die entsprechenden Bruttopreise nach den Allgemeinen Bestimmungen der DESWA GmbH.
Keine Preiserhöhung erfolgt für die Trinkwasserversorgung, da hier weiterhin der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent gilt.
Auf Grund der Ausweisung der Umsatzsteuer auf den Abwasserrechnungen der DESWA können gewerbliche Abnehmer die enthaltene Umsatzsteuer weiterhin als Vorsteuerabzug geltend machen.
Die Veränderung der Entgelte auf Grund der Steuererhöhung ergibt sich aus der Anlage 4.
Die Änderung der Entgelte der DESWA bedarf entsprechend dem Vertrag zur Aufgabenübertragung an die DESWA der Zustimmung des Stadtrates.

Anlagen:

Anlage 2: Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau (Abwassersatzung) einschließlich der Neufassung der Anlage 1 der Abwassersatzung: Bedingungen und Gebühren für die Entsorgung dezentraler Abwasseranlagen.

Anlage 3: Änderung der „ Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH“ (ABE); hier: Änderung der Entwässerungsentgelte durch die Mehrwertsteuererhöhung von 16% auf 19%.

Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
der Stadt Dessau (Abwassersatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen- Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) in Verbindung mit dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S.248) hat der Stadtrat von Dessau in seiner Sitzung am … die folgende Abwassersatzung beschlossen:

§ 1 – Abwasserbeseitigungseinrichtung

1. Der Stadt Dessau obliegt die Abwasserbeseitigung der Grundstücke ihres Gebietes. Die Abwasserbeseitigung wird über öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen durchgeführt. Dabei bedient sich die Stadt zur Erfüllung dieser hoheitlichen Aufgaben der DVV - DESWA GmbH.
2. Dezentrale Hauskläranlagen sowie abflusslose Sammelgruben sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in den abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser der Stadt anzudienen und vom Eigenbetrieb Stadtpflege im Auftrag der Stadt entsorgen zu lassen. Nach DIN 4261T3 sind Mehrkammerabsetzgruben bei Bedarf aber in der Regel mindestens einmal jährlich (Mehrkammerausfaulgruben in 2-jährigen Abständen) zu entleeren. Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt bei Bedarf.

Für die Errichtung, Wartung und Instandsetzung der dezentralen Hauskläranlagen sowie abflusslosen Gruben sind die Grundstückseigentümer zuständig.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

1. Ein Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für die Erbbauberechtigten oder ähnliche Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

2. Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.
3. Die Abwasserbeseitigungseinrichtung umfasst die Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe sowie die Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers und zur Ableitung zum Gewässer.

4. Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von Abwasser. Abflusslose Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

§ 3 – Anschluss - und Benutzungsrecht

1. Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen und nach Maßgabe der Abwasserentsorgungsbedingungen im Sinne von § 8 der Satzung Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Abwasserbeseitigungseinrichtung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen; dass neue Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt werden oder die bestehende Abwasserbeseitigungseinrichtung geändert wird.
3. Den Anschluss von Anlagen zur Ableitung von Grundwasser (z. B. Wasserhaltung von Baustellen oder aus Dränagen) in die öffentlichen Abwasseranlagen kann die Stadt im Einzelfall genehmigen, soweit eine erforderliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erteilt ist.
4. Ein Anschluss - und Benutzungsrecht besteht nicht,

4.1 wenn das Abwasser wegen seiner Art (z. B. chemischer, biologischer oder thermischer Beschaffenheit) oder Menge nicht von der Abwasserbeseitigungseinrichtung übernommen werden kann und von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt und soweit die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt;

4.2 wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und dem Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

4.3 wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung bzw. Nutzung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.
Soll eine Verrieselung oder Versickerung von Niederschlagswasser über Anlagen vorgenommen werden, so ist die ordnungsgemäße Beseitigung nach dem ATV-Blatt A138 der zuständigen Wasserbehörde nachzuweisen und eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
Die Stadt kann das Einleiten von Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz im Einzelfall gestatten.

§ 4 – Anschluss- und Benutzungspflicht

1. Die nach § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen (Anschlusspflicht). Der Anschluss muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgefordert wurden, hergestellt werden. Alle Grundstückseigentümer haben unverzüglich ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
Eine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich

unmöglich ist.

2. Von Grundstücken, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes alles Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Die Stadt kann den Benutzungszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn dies erforderlich ist.
   Dies gilt, wenn eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu befürchten ist. Davon ist besonders auszugehen, wenn eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet oder das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist.
3. Die Stadt kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist.

§ 5 – Befreiung von Anschluss- und Benutzungspflicht

Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 – Stilllegung von Entwässerungsanlagen für Schmutzwasser auf dem Grundstück

1. Sind auf Grundstücken Grundstückskläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden, so müssen diese nach Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung außer Betrieb gesetzt und gereinigt werden.
2. Ist auf einem Grundstück eine Grundstückskläranlage mit Überlauf an das öffentliche Kanalnetz vorhanden, so kann die Stadt die Außerbetriebnahme der Anlage und einen Direktanschluss verlangen. Der Direktanschluss ist nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb von 6 Monaten vorzunehmen.

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
   1. § 1 Pkt 2 Satz 2
   2. § 4 Abs. 1 Satz 1
   3. § 4 Abs. 2
   4. § 6 dieser Satzung verstößt.

   Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhalt festgelegten Höhe von 2.500,00 € geahndet werden.
2. Die Stadt Dessau kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
3. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend.

§ 8 – Abwasserentsorgungsbedingungen

1. Die DESWA GmbH schließt mit den Berechtigten im Sinne von § 3 privatrechtliche Entsorgungsverträge. Hiernach erbringt die DESWA GmbH die Abwasserentsorgungsleistung und erhebt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Entwässerungsentgelte und Hausanschlusskosten.
2. Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung und Entgelte“ der DESWA GmbH (ABE) für die Stadt Dessau in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Bestimmungen zur Fäkalienentsorgung aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen werden in der Anlage 1 geregelt.

§ 9 – Inkraftsetzung

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau (Abwassersatzung) tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Dessau, ….

K. Gröger
Bürgermeister und Beigeordneter für Bauwesen und Umwelt

Anlage 1: Bedingungen und Gebühren für die Entsorgung dezentraler Abwasseranlagen

Die im § 8 der Satzung benannte ABE (Allgemeine Bestimmungen für die Entwässerung und Entgelte der DESWA GmbH) legt die Bedingungen der Abwasserentsorgung fest.
Die komplette ABE liegt in der DVV – Stadtwerke
DESWA GmbH
Albrechtstraße 48.
06844 Dessau
aus und kann während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Anlage 1 der Abwassersatzung:
Bedingungen und Gebühren für die Entsorgung dezentraler Abwasseranlagen

1. Abflusslose, flüssigkeitsdichte Sammelgruben werden bei Bedarf, Kleinkläranlagen nach DIN 4261 entleert. Dabei sind Mehrkammerabsetzgruben nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, Mehrkammerausfaulgruben nach Bedarf aber mindestens in 2-jährigen Abständen zu entschlammen.

2. Der Benutzer ist verpflichtet, mindestens 5 Werktage vorher dem Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
   Er hat dafür zu sorgen, dass die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
   Zur Abgeltung der Kosten für vergebliche Anfahrten und Leerfahrten ohne Entsorgung von Abwasser und Fäkalschlamm, die der Betreiber der zu entsorgenden Anlage veranlasst, wird gegenüber dem Auftraggeber eine Mindestgebühr als Pauschale in Höhe von 15,00 Euro erhoben.

4. Die zu entsorgende Menge wird an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges gemessen.
   Dabei wird die gebührenpflichtige Menge auf volle cbm bzw. 0,5 cbm gerundet.
   Bei zu entsorgenden Mengen unter 1 cbm pro Grube ist 1 cbm gebührenpflichtig.

5. Für die Entsorgung von Fäkalschlamm wird eine Gebühr von 26,85 Euro/cbm erhoben.

6. Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen flüssigkeitsdichten Sammelgruben wird eine Gebühr von 17,20 Euro/cbm erhoben.

   Als abflusslose, flüssigkeitsdichte Sammelgruben gelten nur die Gruben, für die ein Dichtigkeitsnachweis eines Fachbetriebes nach DIN 4261 und die Bestätigung der Dichtheit durch die untere Wasserbehörde erbracht werden.
   Der Entsorgungspflichtige hat diesen Nachweis vorzulegen.

7. Sonderleistungen
   Ist zur Entsorgung ein höherer Aufwand erforderlich, kommen zur Entsorgungsgebühr nach Nr. 5. und 6. Aufschläge für diesen höheren Aufwand hinzu.

7.1 Bei Schlauchlängen über 9 m wird je weiterem Meter 0,44 Euro Aufschlag berechnet.

7.2 Bereitschaftsdienst

Die planmäßige Entsorgung findet werktags

	Sommerzeit	Winterzeit
Montag bis Donnerstag	6.30 – 15.30 Uhr	7.00 – 16.00 Uhr
Freitag	6.30 – 13.00 Uhr	7.00 – 13.30 Uhr

statt. Für die Entsorgungen außerhalb der regulären Dienstzeit (Havarien, Notfälle) wird im Bedarfsfall ein Bereitschaftsdienst wirksam.
Bereitschaftsleistungen (Entsorgung ohne Einhaltung der Anmeldefrist) werden

	Sommerzeit	Winterzeit
Montag bis Donnerstag	15.30 – 20.00 Uhr	16.00 – 20.00 Uhr
Freitag	13.00 – 20.00 Uhr	13.30 – 20.00 Uhr
Samstag	9.00 – 12.00 Uhr	9.00 – 12.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	9.00 – 12.00 Uhr	9.00 – 12.00 Uhr

angeboten.

Für die Durchführung von Leistungen innerhalb der Bereitschaftszeit gelten folgende Kostensätze:

1. Pauschale für An- und Abfahrt/Einsatzort im Stadtgebiet Dessau:126,80 Euro / Entleerung
2. Entleerungskosten

2.1 bei Entleerung einer Kleinkläranlage incl. 9 m Schlauch legen 12,27 Euro/cbm
2.2 bei Entleerung einer abflusslosen, flüssigkeitsdichten Sammelgrube incl. 9 m Schlauch legen 7,67 Euro/cbm

1. Sonderleistungen gemäß Nr. 7.1
2. Das Öffnen der Gruben vor Entsorgung ist Aufgabe des Auftraggebers. Wird das Öffnen dem Entsorger überlassen, gehen auftretende Beschädigungen zu Lasten des Auftraggebers. Für das Öffnen eingefrorener Grubendeckel durch den Auftragnehmer wird ein Aufschlag von 10,00 EUR je Grube berechnet.

7.3 Für weitere Sonderleistungen wird ein Stundensatz nach Vereinbarung gesondert berechnet.

Dessau, den

K. Gröger
Bürgermeister und
Beigeordneter für
Bau und Umwelt

Anlage 3

Änderung der „Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH“ auf Grund der gesetzlichen Erhöhung der Mehrwertsteuer

Änderung der Entwässerungsentgelte durch die Mehrwertsteuererhöhung von 16% auf 19% ab 01.01.2007

	vor Mehrwertsteuererhöhung			nach Mehrwertsteuererhöhung		
	netto	16% MwSt	brutto	netto	19% MwSt	brutto
§ 1 Anschlusskostenerstattung						
Preis Anschlusskostenerstattung	EUR/lfm	EUR/lfm	EUR/lfm	EUR/lfm	EUR/lfm	EUR/lfm
	222,29	35,57	257,86	222,29	42,24	264,53
Preis Hausanschlussschacht	EUR/Stück	EUR/Stück	EUR/Stück	EUR/Stück	EUR/Stück	EUR/Stück
	220,39	35,26	255,65	220,39	41,87	262,26
§ 2 Entwässerungsentgelte						
1. Grundpreis	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat
	netto	16% MwSt	brutto	netto	19% MwSt	brutto
	6,14	0,98	7,12	6,14	1,17	7,31
	18,41	2,95	21,36	18,41	3,50	21,91
	51,13	8,18	59,31	51,13	9,71	60,84
	102,26	16,36	118,62	102,26	19,43	121,69
	255,65	40,90	296,55	255,65	48,57	304,22
	383,47	61,36	444,83	383,47	72,86	456,33
	511,29	81,81	593,10	511,29	97,15	608,44
	3,07	0,49	3,56	3,07	0,58	3,65
2. Leistungspreise	EUR/m³	EUR/m³	EUR/m³	EUR/m³	EUR/m³	EUR/m³
a) Häusliches und gewerbl. Abwasser	2,603	0,42	3,02	2,60	0,49	3,09
b) Häusliches Abwasser unter Vorschaltung einer Kleinkläranlage	1,931	0,31	2,24	1,93	0,37	2,30
c) Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (für die Einleitung in Kläranlage)	5,11	0,82	5,93	5,11	0,97	6,08
d) Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (für die Einleitung in Kläranlage)	2,00	0,32	2,32	2,00	0,38	2,38
§ 4 Niederschlagswasser						
	EUR/m³	EUR/m³	EUR/m³	EUR/m³	EUR/m³	EUR/m³

Einleitung von Niederschlagswasser in das Entwässerungsnetz der Stadt	1,45	0,23	1,68	1,45	0,28	1,73
§ 5 Grundwasser	EUR/m³	EUR/m³	EUR/m³	EUR/m³	EUR/m³	EUR/m³
Einleitung in Mischwasserkanal	0,66	0,11	0,77	0,66	0,13	0,79
Einleitung in Regenwasserkanal	0,35	0,06	0,41	0,35	0,07	0,42